

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.12.2015 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.10 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Beckers, Rolf
Casielles, Juan Jose
Fritsch, Dieter
Jungblut, Marika
Meißner, Elisabeth
für Zillgens, Bruno
Koch, Daniel
Körlings, Franz
Lankow, Wolfgang als Vorsitzender
Mandelartz, Alfred
Reinartz, Ferdinand
Römgens, Tobias
Schaffrath, Siegfried
Schmidt, Michael
Schmittmann, Jörg
für Kummer, Elena
Schmitz, Andreas

b) sachkundiger Einwohner:

Sarioglu, Hakan

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dipl.-Ing. Sauren

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 01.12.2015 auf Dienstag, 15.12.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.10.2015
2. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
3. Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler
 1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Planung
 3. Vorschlag zum Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
4. Anregungen gemäß § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung
 - 4.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 - Urweg nördlich - gemäß § 31 BauGB
 - 4.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91, - Hubertusstraße - gemäß § 31 BauGB
 - 4.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - gemäß § 31 BauGB
5. Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler
6. Sachstand Integriertes Handlungskonzept (IHK) Baesweiler Zentrum
7. IHK Baesweiler;
hier: Vorstellung des überarbeiteten Konzepts des Volksparks nach Beteiligung des Kinderparlaments und der Bürger
8. Spielplatzbericht der Stadt Baesweiler
9. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler auf Errichtung von Fahrradboxen Am Feuerwehrturm
10. Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplanangebot 3 D - Gewerbegebiet
11. Information über die Planung anderer Städte und Gemeinden
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung

14. Soziale Stadt Setterich;
hier: Umsetzung der Verdichtung der Straßenbeleuchtung in Setterich
15. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes für das gesamte Stadtgebiet Baesweiler
16. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Planung und Bauüberwachung der Erschließung des Bebauungsplangebietes 105 - Carl-Alexander-Straße Süd -, Kanal- und Straßenbau
17. Vergabe des Auftrages zur Kanalrenovierung in der Eichenstraße und Feldstraße
18. Realschule;
hier: Vergabe der EDV-Verkabelung
19. Verschiedene städtische Gebäude;
hier: Vergabe der Aluminiumtüren
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.10.2015**

Da die Niederschrift über die Sitzung vom 27.10.2015 den Ausschussmitgliedern nicht rechtzeitig zugestellt wurde, wurde dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt und soll in der nächsten Sitzung am 16.02.2016 behandelt werden.

2. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.09.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung offen zu legen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 29.10.2015 bis 30.11.2015.

Vor Beginn der Beratungen wies Herr Strauch auf 2 Änderungsnotwendigkeiten bei den textlichen Festsetzungen hin:

- 1) Der Satz „**Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Grundstücks an der Straßenbegrenzungslinie**“ ist nicht hinter 6.1 sondern davor zu platzieren
und
- 2) Die Höhenangabe unter 6.3 sollte zum besseren Verständnis um die Formulierung: „...**über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss...**“ ergänzt werden.

Herr Mandelartz bat um Auskunft, ob hinsichtlich des Bodengutachtens absolute Rechtssicherheit bestehe, auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Veräußerung des Grundstücks.

Herr Strauch teilte hierzu mit, dass zu dieser Problematik ausführliche Gespräche mit der Städteregion geführt worden seien. Aufgrund deren Stellungnahme, die im Übrigen über die Empfehlungen des Gutachters (flächig 30 cm Überdeckung) hinausgeht sowie der Stellungnahmen der weiteren Fachbehörden, sei davon auszugehen.

Frau Jungblut fragte an, ob sichergestellt sei, dass sich die Schadstoffe bei Regen nicht mit dem aufgetragenem Boden vermischen und ob es daher nicht besser wäre, den belasteten Boden komplett abzutragen.

Herr Strauch erklärte hierzu, dass die Verwaltung nicht einschätzen kann, welche Lösung am geeignetsten sei. Sie schließt sich daher den Empfehlungen der Fachbehörde an, da diese den Sachverhalt wohl am besten beurteilen könne.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 14.10.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die in Rede stehende BP-Fläche wird von einer vermuteten geologischen Störung (vermutlich Sandgewand) gekreuzt. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 10m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Auf Nachfrage beim Geologischen Dienst NRW wurde der Stadt Baesweiler eine konkrete Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erfolgte.

Die RWE Power AG teilte daraufhin mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen. Dabei erfolgt diese Stellungnahme nur aus Sicht der Sumpfungsmaßnahme des Braunkohletagebaues.

Die Stadt hat daraufhin ein Gutachterbüro mit der genauen Untersuchung dieser vermuteten geologischen Störung beauftragt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung aus geotechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der EBV hält an seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 fest, in der auf einen 20 m breiten Korridor der vermuteten Lage der Störung hingewiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan den entsprechenden Korridor darzustellen, mit dem Hinweis, dass hier hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertisen einzuholen und zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, einen 20 m breiten Korridor in den Bebauungsplan einzuzeichnen, mit dem Hinweis, dass hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen sind.

c) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 29.10.2014:**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist Betreiber der beiden Regenrückhaltebecken „Otto-Hahnstraße“ und „Adenauerring“. In Folge des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 54 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Regenrück-

haltebecken zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenrückhaltebecken nach Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Der vorliegende Sachverhalt wurde mit dem WVER abgestimmt.

Es wurde durch ein Ingenieur-Büro nachgewiesen, dass sowohl hydraulisch, als auch hinsichtlich der Schmutzfracht, die Situation des Gesamtsystems, durch zusätzliche Belastungen aus dem BP 54, nicht negativ beeinflusst wird.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.10.2014:

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Rothe Erde I“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Rothe Erde I“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51% sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche

führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Nach dem derzeitigen Stand des hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkataloges (Abkürzung: BAV-Kat) liegt das Planungsgebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte Carl-Alexander / Betriebsfläche Schachanlage / Nr. 5003-S-001-1. Im Planungsgebiet wurden Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn Carl-Alexander betrieben.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind BAV-Kat folgende weitere Flächen ehemaliger bergbaulicher Nutzung verzeichnet:

- Carl-Alexander / Betriebsfläche Lagerplatz / Nr. 5003-S-001-2
- Carl-Alexander / Betriebsfläche Kokerei / Nr. 5003-S-001-3
- Carl-Alexander / Halde / Nr. 5002-A-001

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 7. Änderung wurde mit Schreiben vom 13.05.2008 - 65.52.1-2008-323 - bereits eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der o.a. BAV-Kat-Flächen abgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die von der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführten Eigentümer wurden seitens der Stadt beteiligt.

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine altlastentechnische Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Gutachten (altlastentechnische Untersuchung) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

e) **Aachener Verkehrsbund GmbH mit Schreiben vom 05.11.2014:**

Das betreffende Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Dementsprechend wird für diesen Bereich im Zuge des Aufstellungsverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein.

Wir bitten Sie daher, den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln, als Träger öffentlicher Belange sowohl zum vorliegenden Bebauungsplan als auch zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Eine Beteiligung des o.g. Trägers öffentlicher Belange ist dabei nicht erforderlich, da die Fläche für Bahnanlagen in privatem Besitz des EBV war und lediglich als Grubenanschlussbahn betrieben wurde.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 17.10.2014:**

Boden und Baugrund:

Gemäß dem Auskunftssystem der BK 50 NRW ist der westliche Bereich des Plangebiets anthropogen aufgebracht Boden, während der mittlere bis östliche Baugrund mit natürlich gewachsenem Lössboden ausgestattet ist, wel-

cher zur Regenwasserversickerung längerfristig nicht geeignet ist (vgl. Punkt 6.1 und 6.2 in der Begründung, Stand 11.12.2013 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Seite 3, Kap. 21, Stand 21. Jan. 2014).

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.11.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

Die 12. Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der zum ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Carl-Alexander gehört. Das ehemalige Zechengelände ist unter der Nummer 5003/0001 im Altlasten-Verdachtsfläche-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet. Im Bereich der 12. Änderung befanden sich Gleisanlagen. Die Belastungssituation ist daher im Bereich der 12. Änderung nicht so hoch zu vermuten, wie im Bereich der Kokerei, die weiter westlich lag.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Boden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Im Bereich der 12. Änderung wurden durch das Büro Tillmanns Auffüllungen bis ca. 1,2 m nachgewiesen. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Die im Vergleich zur Kokerei zu erwartende niedrige Belastungssituation wird also von den Untersuchungsergebnissen bestätigt. Eine chemische Analyse der Auffüllung wurde - vermutlich aufgrund der organoleptischen Unauffälligkeit - nicht durchgeführt.

Der Gutachter schlägt vor, die bei den Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungs-Aushubmassen im Bereich des Schutzwalles einzubauen. Dabei sollen die Auffüllungen im Kern des Schutzwalls eingebaut werden. Die Abdeckung der so umgelagerten Auffüllungen soll mit unbelastetem Boden erfolgen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken, sofern diese Arbeiten durch einen sachkundigen und unabhängigen Gutachter begleitet werden.

Im Bereich der 12. Änderung liegen 2 Bodenmieten. Diese wurden nicht untersucht. Es ist daher unbekannt, woher das Material stammt, um welche Art es sich bei dem Material handelt und ob es belastet ist. Sofern beabsichtigt ist, diese Mieten zur Geländemodulation im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche einzubauen, so sind vorher Untersuchungen durch einen unabhängigen und sachverständigen Gutachter erforderlich. Die Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vor einem Einbau innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Sollte die untere Bodenschutzbehörde einem Einbau nicht zustimmen können, so ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im Bereich der 12. Änderung gibt es ein Bodenbecken. Wozu das Becken diente, ist nicht bekannt. Das Becken wurde bisher nicht untersucht. Bevor das Becken verfüllt wird, ist zu klären, welchen Zweck das Becken hatte. Ggf. sind Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass hier keine umweltgefährdenden Stoffe versickert oder gelagert wurden. Vor Verfüllung des Beckens ist der unteren Bodenschutzbehörde das Material zu nennen, mit dem verfüllt werden soll. Vor der Verfüllung ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächen- und / oder Niederschlagswasser ist im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

Alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Stellungnahme:

Bodenschutz und Altlasten:

Der Umgang mit offenen Bodenbereichen wird, wie vom Gutachter empfohlen, festgesetzt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der ursprünglich geplante Wall wird nicht in die Planung übernommen. Es besteht diesbezüglich seitens des Fachgutachters für Schallschutz keine Notwendigkeit mehr.

Bei den Bodenmieten handelt es sich um unbelastetes Material aus einer externen Maßnahme. Dieses Material wird nur temporär auf dem Gelände zwischengelagert.

Bei dem Bodenbecken handelt es sich um eine Muldenrigole. Mit Schreiben vom 23.08.2006 hat der Kreis Aachen eine befristete Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in den Untergrund erteilt.

Die Hinweise, Versickerung von Oberflächenwasser, Eingriffe ins Erdreich werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise zum Umgang mit offenen Bodenbereichen zur Versickerung von Oberflächenwasser sowie zu den Eingriffen ins Erdreich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Bilanzierung des zu diesem Änderungsverfahren erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrags dürfen für die im Plangebiet auf dem Lärmschutzwall zu pflanzende Hecke gemäß dem Verfahren Sporbeck/Ludwig allerdings maximal lediglich 16 Wertpunkte statt 17 in Ansatz gebracht werden.

Stellungnahme:

Natur und Landschaft:

Die Stellungnahme der StädteRegion Aachen beruhte auf der Annahme, dass ein Lärmschutzwall geplant sei. In so einem Fall hätten die in Ansatz gebrachten Wertpunkte von 17 auf 16 reduziert werden müssen.

Nach Rücksprache mit der StädteRegion Aachen wurde der Sachverhalt, der Wegfall des Lärmschutzwalls, besprochen und die Reduzierung der Wertpunkte von 17 auf 16 ist damit nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht:

h) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 24.11.2015:**

A 70 - Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten:

1. Gemäß den textlichen Festsetzungen ist die altlastentechnische Untersuchung Bestandteil des Bebauungsplanes. Für die Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0001 Kokerei und Zeche Carl-Alexander wurden bereits seit den 1990er Jahren zahlreiche Altlasten-Gutachten erstellt. Damit es zu keinen Verwechslungen kommt, halte ich es für erforderlich, die hier gemeinte altlastentechnische Untersuchung genau zu benennen: Bebauungsplan Nr. 54, Haldenvorgelände, Altlastentechnische Untersuchung gemäß BBodSchV, erstellt vom Büro Tillmanns am 08.01.2014.
2. In der zeichnerischen Darstellung sollen mit einer xxxx-Linie die Flächen umgrenzt werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. So zu kennzeichnen ist das gesamte Gebiet der 12. Änderung, und nicht nur wie in den vorgelegten Unterlagen ein kleiner Teilbereich im Südwesten.
3. Laut Begründung, Kapitel 6.3 D und auch in den textlichen Festsetzungen Punkt 6 „ist vom Bauherren in der mit xxxx gekennzeichneten Fläche (vgl. 15.12 der Legende) hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung der Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und berücksichtigen.“

Dieser Text bezieht sich meiner Ansicht nach auf Nummer 15.11 der Legende: Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Die Nummer 15.12 der Legende bezieht sich auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

4. Gemäß Abwägung der Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB sollte der Umgang mit offenen Bodenbereichen festgesetzt werden. Eine solche Festsetzung ist in der 12. Änderung nicht vorhanden. Der Hinweis, das Gutachten sei Bestandteil des Bebauungsplanes, ist nicht ausreichend. Daher ist die Begründung und in den textlichen Festsetzungen zur 12. Änderung folgendes aufzunehmen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ

zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

5. In die Begründung und den textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass
- alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind,
 - bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist.

Stellungnahme:

zu 1: Der Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

zu 2/3: Bei der zeichnerischen Darstellung ist es zu einer Verwechslung der xxxx-Signatur sowie der X X X X-Signatur gekommen. Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Außerdem wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die von den Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung der Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

zu 4: Folgender Punkt im Umgang mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

zu 5: Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf die aktuelle altlastentechnische Untersuchung durch das Büro Tillmanns vom 08.01.2014 in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Das gesamte Plangebiet wird durch die xxxx-Signatur gekennzeichnet als Fläche, der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Darüber hinaus wird durch die X X X X-Signatur ein Teilbereich gekennzeichnet, für die von den Bauherren hinsichtlich Baugrunduntersuchungen sowie Auslegung der Gebäudefundamente eine entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen ist.

Der folgende Punkt hinsichtlich Umgangs mit offenen Bodenbereichen wird in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Oberboden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken. Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Die Punkte, dass alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sind und dass bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche die gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist, werden in die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

i) **IHK mit Schreiben vom 30.11.2015:**

Gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken, sofern sich durch die Umwandlung des bisherigen Gewerbegebietes in ein Mischgebiet die vorhandenen Unternehmen in ihren Schallnutzungsrechten nicht eingeschränkt werden.

Eine entsprechende Beurteilung liegt den Planunterlagen nicht bei, kann jedoch nach unserer Auffassung im Laufe des weiteren Verfahrens seitens der Verwaltung ohne ein explizites Gutachten vorgelegt und in die Abwägung eingebracht werden.

Stellungnahme:

Insbesondere das Lärm-/Schallemissionsgutachten wurde den Unterlagen beigelegt und ist somit auch der zuständigen Fachbehörde (StädteRegion Aachen) vorgelegt worden. Die Fachbehörde hat ihrerseits keine Bedenken in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Schallnutzungsrechte der vorhandenen Unternehmen geäußert.

Durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes kommt es zu keiner Einschränkung der bestehenden Betriebe.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat bei einer Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung mit der beigelegten Begründung als Satzung zu beschließen.

3. Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, Stadtteil Baesweiler

1. **Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung**
2. **Vorstellung der Planung**
3. **Vorschlag zum Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

1. Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - mit Gebietsabgrenzung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - liegt nördlich der Innenstadt von Baesweiler.

Das Plangebiet liegt größtenteils im Innenbereich zwischen der Kurt-Schumacher-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Fidelisstraße und Heinrich-Imbusch-Straße und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 648 sowie des Flurstücks 1126 der Flur 1, Gemarkung Baesweiler.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen inmitten einer aufgelockerten Bebauung von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern am Rande der Innenstadt von Baesweiler. Die nähere Umgebung ist geprägt durch überwiegend zweigeschossigen Wohnungsbau. Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche mit größtenteils ungenutztem Gartenland der Mehrfamilienhäuser an der Kurt-Schumacher-Straße dar. Im nördlichen Bereich befinden sich Gärten der Mehrfamilienhäuser mit einzelnen Nebenanlagen. Im südlichen Bereich sind auf einer ansonsten freien Wiesenfläche vereinzelte Gehölzgruppen vorzufinden. Die Mehrfamilienhäuser haben keine eigene Grundstückszuordnung und weisen Grundstückstiefen von 70 m

auf. Derartig große Grundstücke entsprechen größtenteils nicht mehr den Bedürfnissen heutiger Bewohner. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur ist es städtebaulich sinnvoll, eine behutsame Nachverdichtung für eine wohnliche Nutzung vorzunehmen.

Die Vivawest Wohnen GmbH möchte eine der umgebenden Bebauung angepasste Planung mit freistehenden Einfamilienhäusern, einzelnen Doppelhäusern sowie einem Mehrfamilienhaus in Verlängerung des Bestands an der Kurt-Schumacher-Straße durchführen und dafür die Grundstücke der bestehenden Häuser in diesem Bereich angemessen reduzieren. Die Tiefe dieser Grundstücke wird mindestens ca. 25 m betragen. Somit ist gewährleistet, dass die Freiräume der bestehenden Gebäude der Lage entsprechend ausreichend groß erhalten bleiben. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit kommt der Erschließung derartiger innerstädtischer Flächen eine große Bedeutung zu, da so vorhandene Flächen sowie technische und soziale Infrastrukturen genutzt werden. Damit werden ökologisch wertvolle Freiflächen in den Randbereichen der Stadt geschont.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland in Baesweiler und somit Nutzbarmachung innerstädtischer Flächen für Wohnbauzwecke (siehe Anlage 2 / Anlage 3 der Originalniederschrift).

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II -, erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. **Vorstellung der Planung:**

Die Verwaltung hat den Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

Unter der Voraussetzung, dass der Bau- und Planungsausschuss dem Entwurf der Aufstellung zustimmt, kann sodann der Beschlussvorschlag zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB erfolgen.

3. **Beschlussvorschlag zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 - Kurt-Schumacher-Straße II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

4. Anregungen gemäß § 24 GO NRW, § 6 Hauptsatzung

4.1 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 - Urweg nördlich - gemäß § 31 BauGB

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf einem Grundstück am Ende einer Stichstraße. Hierbei soll die seitliche Baugrenze zum Feldweg hin um 1,28 m überschritten werden.

Stellungnahme:

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Dabei wird das letzte Grundstück in einer schon vorhandenen Bebauung am Ende einer Stichstraße bebaut. Auf dem Grundstück muss aufgrund der Bebauung auf dem Nachbargrundstück auf dem überplanten Grundstück freistehend gebaut werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Parzellierung der Grundstück und der vorhandenen Bebauung auf dem Nachbargrundstück ist nur noch eine Bebauung von maximal ca. 5,92 m Breite und einer Tiefe von 14,00 m möglich.

Der Antragsteller plant eine Bebauung in einer Breite von 7,20 m, um so als Abschluss der Gebäudereihe eine städtebaulich harmonische Bebauung zu erzielen. Der verbleibende Abstand auf dem Grundstück zum seitlich angrenzenden Feldweg beträgt weiterhin mindestens 5,32 m.

Rückwärtig wird bei dieser Planung das Baufenster nicht vollständig ausgenutzt, so dass die Überschreitung der Baugrenze nicht zur einer größeren Bebauung und Ausnutzbarkeit, sondern lediglich zu einer sinnvollen und städtebaulich gewünschten Bebauung des Grundstücks führt.

Um eine durch den Bebauungsplan nicht gedeckte größere Ausnutzung der Bebauung einzuschränken, wird rückwärtig eine Baubeschränkung für eine mindestens der Überschreitung entsprechende gleich große Fläche im Verfahren beauftragt und mit Baulast gesichert.

Daher ist die beantragte Befreiung städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung und nachbarliche Belange werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der seitlichen Baugrenze um maximal 1,28 m Breite in einer Tiefe von 11,00 m zuzustimmen. Die Befreiung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Baulast zur Beschränkung der Bebauung eingetragen wird. (siehe Anlage 1 der Originalniederschrift)

4.2 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91, - Hubertusstraße - gemäß § 31 BauGB

Ausschussmitglied Schmitz erklärte sich für befangen, begab sich in den Zuschauer-
raum und nahm an der Abstimmung nicht teil.

Der Antragsteller hat ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit zwei Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit (Dienstleistung) errichtet.

Auf dem Baugrundstück wird jedoch nach Fertigstellung des Wohnhauses sowie der Außenanlagen die maximal zulässige Grundflächenzahl überschritten.

Stellungnahme:

Der Antragsteller hat auf dem Grundstück durch die Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes und der Anlegung der erforderlichen PKW-Garagen und Stellplätze in Verbindung mit der Gestaltung der Außenanlage die maximal zulässige Grundflächenzahl überschritten und beantragt in diesem Zusammenhang eine Befreiung.

Weiterhin hat er zur freien Landschaft hin ohne Abstimmung eine massive Einfriedung errichtet, die städtebauliche Wirkung direkt auf die benachbarte festgesetzte Ökofläche entfaltet.

Das bebaute, schon recht große Grundstück liegt in einer Ecklage. Das durch die Anzahl der Nutzungseinheiten zwangsläufig sehr große, breit gestreckte Gebäude wurde vollständig innerhalb des Baufensters errichtet und nutzt dieses auch nicht vollständig aus. Ebenso werden im vorderen Bereich des Grundstücks die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der maximal zulässigen Zufahrtsbreite eingehalten.

Die Überschreitung der Grundfläche entsteht zum einen durch die Anlegung zweier Terrassenflächen für die beiden Wohneinheiten und zum anderen durch die entlang des breiten Gebäudes ausgeführten Nebenanlagen wie Stellplätze, etc. in Verbindung mit der vorbeschriebenen Ecklage. Die massive Einfriedung wirkt in direkter Angrenzung an den Außenbereich und die Öko-Ausgleichsfläche städtebaulich nicht verträglich.

Der Bauherr wurde bereits aufgefordert, Teilflächen zu entsiegeln und Pflasterflächen (Terrassen/Wege) umzuplanen und zu verkleinern. Zur Kompensation wurde er ebenfalls aufgefordert, beide auf dem Grundstück vorhandenen Garagen vollflächig extensiv zu begrünen.

Unter Anrechnung der vorgeschriebenen Kompensationsflächen reduziert sich die Überschreitung der Grundflächenzahl auf unter 5 %. Für Grundflächenzahlenüberschreitungen dieser Größenordnung wurden in Vergleichsfällen schon Befreiungen erteilt.

Die Garagendachbegrünung stellt jedoch aufgrund der verbleibenden anrechenbaren Bebauung keine „echte“ Kompensation dar.

Deshalb hat der Bauherr zusätzlich beantragt, einen Teil der benachbarten Grünfläche zu erwerben, um sie auf seine Grundflächenzahl anrechnen zu lassen.

Nach Prüfung der Ökobilanz ist es aufgrund eines vorhandenen Ökopunkteüberschusses rechtlich möglich, eine Teilfläche anders zu nutzen. Um auf die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche jedoch dauerhaft Zugriff zu haben, kommt eine Veräußerung an den Bauherren jedoch nicht in Betracht.

Vorgeschlagen wird eine Baulastsicherung für einen ein Meter breiten, 50,50 m langen Streifen entlang der seitlichen Grundstücksgrenze zum Außenbereich.

Diese Befreiung soll jedoch - zum weiteren Ausgleich - nur mit folgenden Auflagen erteilt werden:

1. Zur Minderung der städtebaulichen Wirkung der massiven Einfriedung auf den Außenbereich ist entlang dieser auf dem städtischen Grundstück eine ökologisch wertvolle Feldgehölzhecke (entsprechend der Vorgaben für die Öko-Ausgleichsfläche im LPB) auf einem Streifen von 1,00 m Breite, in einer Höhe von mindestens 2,00 m anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Anpflanzhöhe muss mindestens 1,50 m betragen. Anpflanzung und Pflege der Hecke und der hierfür erforderliche Pflanzstreifen (1,00 x 50,50 qm) auf städtischer Fläche wird durch eine Baulast gesichert.

2. Im vorderen Bereich der rechten Garage ist entlang der Grundstücksgrenze zum Grünstreifen eine Strauch-/ Gebüschbegrünung vorzunehmen.
3. Im Bereich der Zufahrt zur Garage entlang des Valwegs ist ebenfalls eine Strauch-/ Gebüschbegrünung vorzunehmen.
4. Neben der Zufahrt zum Carport im Valweg ist ein Rückbau und anschließende Begrünung durch Anlegen einer Rasenfläche erforderlich. Dies soll auch die Wirkung als Parkfläche verhindern.
5. Der Vorgartenbereich zur Hubertusstraße ist durch Sträucher und Anpflanzungen zu begrünen.

Die Kompensationsmaßnahmen zur ökologischen und städtebaulichen Aufwertung des Grundstücks und zum Ausgleich der versiegelten Fläche sind als Grundlage zur Erteilung der Befreiung zwingend kurzfristig und vollständig umzusetzen, sowie dauerhaft zu erhalten.

Eine Vorlage hinsichtlich der Eintragung der Baulast zur Sicherung der Feldgehölzhecke wird in der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2015 vorgelegt; ein entsprechender Gestattungsvertrag würde im Nachgang der beiden Sitzungen geschlossen.

Herr Körlings zeigte kein Verständnis über die Vorgehensweise des Bauherrn. Entgegen der Verwaltungsvorlage forderte er daher, den Heckenstreifen auf 1,50 m zu verbreitern und anstelle der Rasenfläche rechts der Zufahrt zum Carport eine Bepflanzung vornehmen zu lassen. Dies solle ein Parken in diesem Bereich wirksamer verhindern.

Sowohl Herr Mandelartz als auch Frau Jungblut zeigten ebenfalls Unverständnis über die Vorgehensweise des Bauherrn. Sie baten um Auskunft, ob und wie solche Vorgaben auf Einhaltung überprüft werden.

Herr Strauch teilte hierzu mit, dass nach der Abnahme der Bauherr ggf. zu einer Mängelbeseitigung aufgefordert wird. Die Umsetzung werde dann zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in einer 2. Abnahme vor Ort überprüft. Eine 100 % ige Sicherheit, dass diese auch nach Jahren noch Bestand haben, gäbe es jedoch nicht.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der Grundflächenzahl - unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen - zuzustimmen.

(siehe Anlage 2 der Originalniederschrift)

Entgegen der Verwaltungsvorlage sind folgende Vorgaben jedoch wie folgt geändert worden:

- **Verbreiterung des Heckenstreifens (siehe 1.) von 1,00 m auf 1,50 m**
- **anstelle der Rasenfläche rechts der Zufahrt zum Carport (siehe 4.) ist eine Bepflanzung vorzunehmen**

4.3 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - gemäß § 31 BauGB

Für eine im Bestand vorhandene Gewerbehalle ist eine Anbaumaßnahme geplant. Im Zuge dieser Baumaßnahme wird die bestehende Halle seitlich um 16 m Breite in einer dreigeschossigen Bauweise erweitert. Ein Teil des geplanten Treppenhauses überschreitet dabei zur seitlichen Grünfläche hin die Baugrenze.

Stellungnahme:

Der Antragssteller plant die Erweiterung des bestehenden Betriebes um einen Anbau. Um diese Erweiterung auch wirtschaftlich und betriebsorganisatorisch umsetzen zu können, wird eine möglichst große Hallenbreite und ein flexibel nutzbarer Grundriss benötigt.

Die Erweiterung soll seitlich durch einen vorgelagerten Treppenhaus erschlossen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 3c der Stadt Baesweiler setzt im Bereich der hier geplanten Bebauung auch seitlich Baugrenzen fest. Diese hier vorhandene seitliche Baugrenze soll vorliegend nun durch ein Teil des geplanten Treppenhauses um max. 1,47 m überschritten werden.

Beabsichtigt ist eine wirtschaftlich mögliche Zweiteilung des neuen Anbaus in getrennt verwertbare Nutzungseinheiten und eine flexibel mögliche Nutzung der Geschosse zu Lager-/ Produktions- oder Büro Zwecken. Dazu ist eine Auslagerung des Treppenhauses als Erschließungskern vor die geplante Konstruktion sinnvoll.

Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch weder unzulässige Ausnutzungen der Geschossigkeit, der überbaubaren Fläche (gesamt) noch der Nutzung einher.

Vielmehr dient die Auslagerung aus dem Rechteckgrundriss einer wirtschaftlichen Bauweise und einer flexibleren Grundrissänderung im Inneren.

Zudem handelt es sich - bezogen auf den Gesamtbaukörper - bei dem vorgelagerten Treppenhaus nur um ein in Größe und Nutzung untergeordnetes Bauteil.

Daher bestehen unter Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften gegen die geplante Erweiterung und die damit einhergehende Baugrenzenüberschreitung sowie die beantragte Befreiung aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Sie ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Zudem ist aufgrund der angrenzenden Grünflächenfestsetzung im Bebauungsplan kein Nachbar durch diese Befreiung in seine Belangen betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, dem Antrag auf Befreiung gem. § 31 (2) BauGB zur Überschreitung der seitlichen Baugrenze durch das Treppenhaus der geplanten Erweiterung um 1,47 m max. zuzustimmen. (siehe Anlage 3 der Originalniederschrift)

**5. Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen/Beteiligung der öffentlichen Stellen zu den Änderungen;
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

Die Landesregierung hat am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren beschlossen.

In diesem zweiten Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG beteiligt.

Die Stellungnahmen sind bis zum 15. Januar 2016 der Staatskanzlei vorzulegen.

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 20.11.2013 hatte der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 28.10.2014, TOP 10, eine weitere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen beschlossen und diese mit Schreiben vom 03.02.2014 der Staatskanzlei vorgelegt.

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Während sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel verändert haben, werden die neueren rechtlichen Anforderungen durch die aktuelle Rechtsprechung und die im Raumordnungsgesetz neu gefassten Grundsätze der Raumordnung und die neu definierten Gebietskategorien bestimmt, die zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Der LEP legt als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt werden bzw. konkretisiert werden.

Der LEP-Entwurf trifft raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen: räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Siedlungsraum, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde machen insbesondere vier mittlerweile veränderte Parameter eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich: der demografische Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und die Entwicklung im Einzelhandel.

Im Vergleich zum LEP 95 haben sich einzelne Ausgangspunkte grundlegend geändert (1995: Zunahme der Bevölkerung insbesondere wegen anhaltender Zuwanderung seit 1986; 2013: einsetzender Bevölkerungsrückgang). Anderen Gesichtspunkten kommt heute ein erheblich höheres Gewicht zu (z.B. Klimawandel, Wettbewerb mit anderen

Regionen Europas, Globalisierung der Wirtschaft) und wieder andere sind neu hinzugekommen (z.B. Herausforderungen der Energiewende).

Zu dem Entwurf vom 25.06.2013 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im ersten Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 15.11.2013 am 28.02.2014 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen abgegeben.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der vom Landeskabinett beschlossenen überarbeiteten Fassung vom 22.09.2015 hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 30.10.2015 eine Bewertung vorgenommen, die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigelegt ist.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der überarbeitete Landesentwicklungsplanentwurf wichtige Forderungen aus der vorgenannten Stellungnahme vom 28.02.2014 aufgreift. Insofern stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt bzw. teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. In diesen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Forderungen zurück.

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 19.11.2013, TOP 6, eine Stellungnahme zur Neuauflistung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) beschlossen, die sich mit der Thematik des kreisgrenzenüberschreitenden Gewerbegebietes (Baesweiler/Aldenhoven) beschäftigte. Hier wurde insbesondere gefordert, dass die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsraum dargestellt wird, um so die landesplanerischen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Gemeinde Aldenhoven (GIB-Bereich) zu schaffen.

Im überarbeiteten Entwurf des LEP NRW, Stand 22.09.2015, ist die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nach wie vor als Freiraum und nicht als Siedlungsraum dargestellt. Die Stadt Baesweiler sollte daher an o. g. Forderung festhalten.

In seiner Sitzung am 28.01.2014, TOP 10, hatte der Stadtrat nachfolgende Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.11.2013, TOP 6, beschlossen:

Zu 6. Siedlungsraum

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) umgesetzt sind, ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation für die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Diese Ablehnung resultiert auch daraus, dass eine bisher noch nicht erfolgte planungsrechtliche Umsetzung keinesfalls bedeuten muss, dass kein Planungsbedarf mehr besteht. Oft gibt es tatsächliche Hürden, die aber in naher Zukunft ausgeräumt werden können.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Im Grundsatz sollte der Innenentwicklung den Vorrang gegeben werden. Jedoch liegt die konkrete Entwicklungsentscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der kommunalen Planungshoheit in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Der hierfür nötige Planungsspielraum muss den Kommunen gegenüber sichergestellt werden. Auch sollte von einer Konzentration einer Innenentwicklung abgesehen werden, wenn negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Stadtökologie oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Frei- und Erholungsflächen zu erwarten sind. Auch hier wird deutlich, dass eine Realisierung der Innenentwicklung auf nicht überwindbare Hürden stößt (Ablehnung der Eigentümer, landwirtschaftliche Nutzung, usw).

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Die Erläuterungen machen keine Angaben über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung. Sie gestehen lediglich zu, dass der Aufwand für die Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die Praxis zeigt jedoch, dass häufig Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten, Sanierungshaftung des Nacheigentümers, Reserveflächenhaltung des Eigentümers, eine zielorientierte Entwicklung verhindern. Planungsspielräume der Kommune gehen verloren. Die genannten Nachteile können letztlich dazu führen, dass sich keine Nutzer für eine entsprechende Fläche finden. In der Festlegung zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen sollte daher klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Ist die Entwicklung einer noch in Freiraum liegenden Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, von der Stadt Baesweiler nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf entsteht, d. h. ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiflächen wird seitens der Stadt Baesweiler sichergestellt.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und
- Flächentausch nicht möglich ist.

Diese Anforderungen gehen deutlich über die Voraussetzungen im bisher geltenden LEP NRW' 95 hinaus.

Sie schränken die kommunale Planungshoheit in unzulässigem Maße ein. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Flächen müssen daher für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren.

Kommunen können dann auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen nicht mehr flexibel reagieren. Dies würde zu einem städtebaulichen Entwicklungsstillstand führen.

Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen erfordern für die Neuausweisung von Flächen einen Abwägungsprozess und keine Zielvorgabe, die für die nächsten 15 bis 20 Jahre strikt zu beachten ist. Diese Abwägung kann aber nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden. Sie sollen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben. Mit dem Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile wird die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr gehemmt. Im Einzelfall können sich vor Ort die Gegebenheiten anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sein können. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und –flexibilität. Die Stadt wehrt sich dagegen, den kleinen Stadtteilen keine ausreichende Entwicklungschance zu gewähren. Eine gesunde Dorfstruktur erfordert ein Planungsrecht im vertretbaren Rahmen, eine Beschränkung auf die sogenannte Eigenentwicklung würde keine zukunftsweisende Perspektive schaffen.

Die Forderungen der Stadt Baesweiler sind ähnlich wie die Forderungen des Städte- und Gemeindebundes nur teilweise (z. B. 6.2.3) in die überarbeitete Fassung des Landesentwicklungsplans übernommen worden. Daher wird vorgeschlagen, die Forderungen entsprechend der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes aufrecht zu erhalten.

Herr Beckers bemängelte zunächst den zu engen Zeitrahmen für die Städte und Gemeinden, insbesondere auch die zu geringe Vorbereitungszeit für die Ausschussmitglieder, sich mit einem so komplexen Thema auseinander zu setzen.

Er werde die Forderung hinsichtlich des ehem. Kraftwerks Siersdorf unterstützen, könne aber den Ausführungen zum Freiflächenverbrauch nicht folgen.

Er befand, dass die Landesregierung nach der 1. Beteiligung aufgrund der Eingaben des Städte- und Gemeindebundes sowie weiterer Städte bereits nachgebessert habe, betonte aber auch, dass künftig notwendige Regelungen gefunden werden müssen, um den ständigen Freiflächenverbrauch zu begrenzen. Dabei seien aus seiner Sicht Einschränkungen des kommunalen Planungsrechtes durchaus vertretbar, die dann für alle Städte und Gemeinden in NRW verbindlich wären.

Zur Versorgungssituation der kleineren Ortsteile sagte Herr Beckers, dass die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel nur in den Ortsteilen Beggendorf und Oidtweiler - und dass hier auch nur in einem begrenzten Umfang - vorhanden sei. In Loverich, Floverich und Puffendorf gäbe es solche Angebote überhaupt nicht. Neubürger in den v.g. Ortsteilen müssten sich somit darauf einstellen, für entsprechende Besorgungen in andere Statteile fahren zu müssen. Dies könne er nicht unterstützen, zumal die ÖPNV Anbindung der 5 kleineren Ortsteile nur rudimentär vorhanden sei, am Wochenende sogar gar nicht.

Somit könne er dieser Form des Beschlussvorschlags nicht zustimmen.

Frau Jungblut schloss sich den Ausführungen von Herrn Beckers an, bat daher darum, den Beschlussvorschlag zu teilen und getrennt darüber abzustimmen.

Herr Reinartz war hinsichtlich der Ausführungen von Herrn Beckers bezüglich der kleinen Ortsteile anderer Auffassung. Es könne nicht in unserem Interesse sein, dass wir uns dagegenstellen und diesen Ortsteilen keine Entwicklungsmöglichkeit mehr geben, so Herr Reinartz. In Bezug auf die Versorgung schlug er vor, vielleicht mal auch über andere Versorgungsmöglichkeiten, wie eine „mobile Nahversorgung“ nachzudenken.

Herr Koch ergänzte, dass aus seiner Sicht die kleinen Ortsteile keineswegs unattraktiv seien. Gerade in Floverich übersteige derzeit die Nachfrage nach freien Grundstücken das Angebot. Hinsichtlich der ÖPNV Anbindung bestätigte er zwar das unzureichende Angebot, seiner Kenntnis nach bestehe aber auch kein entsprechender Bedarf.

Herr Beckers wies nochmals darauf hin, dass es nicht darum gehe, die Entwicklungspotentiale der kleineren Ortschaften einzuschränken. Er sieht die Problematik vielmehr darin, dass derzeit viele potentielle Baugrundstücke ungenutzt bleiben, weil diese z.B. für die Kinder reserviert sind und damit derzeit nicht für andere Interessenten zur Verfügung stehen. Eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit sei somit vorhanden, werde aber nicht genutzt.

Herr Reinartz widersprach dem und verwies auf den Ortsteil Beggendorf, wo vor Jahren eine Baulückenerfassung durchgeführt wurde und von denen zwischenzeitlich nur noch wenige vorhanden seien. Er halte es darüber hinaus weiterhin für erforderlich, zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Gefahr, dass sich die Ortschaften dabei untereinander immer mehr nähern, sieht er nicht. Da schon heute eine erkennbare Nachfrage vorhanden sei, sollten baul. Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Eine Zustimmung zu den vom Land vorgelegten Plänen halte er daher für falsch.

Herr Mandelartz wies nochmals auf die unzureichende Anbindung einzelner Ortsteile an das ÖPNV Netz hin. Eine Verbesserung sei dringend erforderlich.

Herr Strauch wies darauf hin, dass im LEP der ÖPNV nicht angesprochen sei. Man könne zwar in diesem Zusammenhang darüber diskutieren, das Thema sei aber nicht „Beschluss – relevant“.

Weiterhin verdeutlichte Herr Strauch, dass es sich bei der Forderung zum ehem. Kraftwerksstandort Siersdorf um einen gemeinsamen Beschluss zwischen der Stadt Baesweiler, der Gemeinde Aldenhoven, dem Kreis Düren und der Städteregion Aachen handelt. Hierdurch solle der Forderung Nachdruck verliehen werden, den Standort als Siedlungsfläche und nicht als Freifläche auszuweisen.

Auf Vorschlag von Frau Jungblut stimmte der Ausschuss einstimmig zu, über den Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen. Sodann wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die Forderung, die Fläche des ehem. Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf als Siedlungsraum darzustellen.

Weiterhin schlug der Bau- und Planungsausschuss dem Stadtrat bei 2 Gegenstimmen vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme der Stadt Baesweiler vom 19.11.2013 aufrechtzuerhalten bzw. um die in der Anlage beigefügte Bewertung des Städte- und Gemeindebundes (vom 30.10.2015) zu erweitern.

6. Sachstand Integriertes Handlungskonzept (IHK) Baesweiler Zentrum

Zur Vorbereitung des IHK wurden im Spätsommer 2014 öffentliche Workshops- und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Nach entsprechenden Beschlussfassungen in den politischen Gremien, wurde der Rahmenantrag zum IHK für die Jahre 2015 bis 2019 Ende letzten Jahres bei der Bezirksregierung in Köln eingereicht.

Gemeinsam mit dem Rahmenantrag für das Gesamtprojekt wurde ein erster Bewilligungsantrag für das Jahr 2015 eingereicht, der neben Planungsanteilen, insbesondere die Umgestaltung des Bereichs „Am Feuerwehrturm/Im Kirchwinkel“ sowie die Sanierung des Volksparks zum Gegenstand hatte.

Wie im letzten Bau- und Planungsausschuss mitgeteilt wurde, ist der entsprechende Förderbescheid für 2015 mit den genannten Maßnahmen im September dieses Jahres an die Stadt Baesweiler übergeben worden. Über den Sachstand zu den bewilligten Maßnahmen wurde im Bau- und Planungsausschuss berichtet.

Das Projekt „Anbindung Zentrum an den Feuerwehrturm“ befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Baumaßnahmen sind wesentlich von den Witterungsverhältnissen abhängig, sollen aber in verschiedenen Stufen im Januar (Im Kirchwinkel bis Am Feuerwehrturm) bzw. April nächsten Jahres beendet sein.

Zur Umgestaltung Volkspark wurden nach Bürgerworkshops und Beteiligung des Bau- und Planungsausschusses ein Kinderparlament sowie eine Bürgerinformation durchgeführt, die in einem Konzeptvorschlag des Büros DTP münden, welches in der Sitzung am 15.12.2015 vorgestellt wird. Die Umsetzung dieser Umgestaltungsmaßnahme ist für das Frühjahr bzw. Sommer 2016 vorgesehen.

Der zweite Bewilligungsantrag im Rahmen des IHK für das Jahr 2016 ist bis Ende des Jahres bei der Bezirksregierung einzureichen. Entsprechend der Rahmenplanung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung sind für 2016 im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sanierung des Hallenbades Parkstraße (Planung und ggfls. Baubeginn 2016)
- Umgestaltung bzw. Attraktivierung des Wasserspielplatzes /öffentlicher Freizeitbereich am Hallenbad
- Umgestaltung des Eingangsbereichs im Bereich des Sportzentrums (Hallenbad/ Stadion) und der vorgelagerten Parkstraße
- Verknüpfung des Sport- und Freizeitbereiches mit dem Schulbereich jenseits der Aachener Straße durch Schaffung von Übergängen und punktuelle Umgestaltung der Aachener Straße
- Vorbereitende Planungen, u.a. im Hinblick auf die anstehenden energetischen Sanierungsmaßnahmen innerhalb des IHK

Nach Einreichung des Bewilligungsantrages werden Einplanungsgespräche (Bezirksregierung/Ministerium) voraussichtlich im April nächsten Jahres stattfinden. Eine Bescheiderteilung ist - wie in den Vorjahren - nicht vor den Sommerferien 2016 zu erwarten.

Um dennoch mit den genannten Maßnahmen nach der erwarteten Bescheiderteilung zügig starten zu können, wird vorgeschlagen, bereits im Frühjahr mit entsprechenden Beteiligungsverfahren der Bürger, insbesondere zu den Bereichen

1. Wasserspielplatz/ Eingänge Sportzentrum/ Umgestaltung Parkstraße sowie
2. Punktuelle Umgestaltung der Aachener Straße

zu starten.

Herr Fritsch fragte an, ob die Fußgängerampel im Bereich Aachener Straße / Windmühlenstraße künftig entfallen würde. Herr Strauch teilte hierzu mit, dass diese Frage im Rahmen der Ausführungsplanungen anstehen werde, er aber davon ausgehe, dass die Ampel weiterhin Bestand haben wird. Daraufhin bat Herr Fritsch, die Ampel im Zuge der Bauarbeiten behindertengerecht umzurüsten.

Herr Beckers bat darum, bei den Verbindungswegen nicht nur den Fußgänger- sondern auch den Radverkehr zu berücksichtigen. Weiterhin sollten an den öffentlichen Gebäuden entsprechende Fahrradabstellmöglichkeiten geschaffen werden.

Auf Anfrage von Frau Jungblut teilte Herr Strauch mit, dass die Umgestaltung des ZOB in der Schaf verschoben werden musste, da eine Co-Finanzierung durch den Nahverkehr Rheinland erforderlich ist und diese Mittel frühestens 2017 / 2018 bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die vorstehenden Ausführungen einstimmig zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, frühzeitige Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2016 durchzuführen.

7. **IHK Baesweiler;**
hier: Vorstellung des überarbeiteten Konzepts des Volksparks nach Beteiligung des Kinderparlaments und der Bürger

Ein erster Entwurf des Konzeptes zur Umgestaltung des Volksparks wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 27.10.2015 unter TOP 7 vorgestellt.

Der Ausschuss stimmte dem vorgestellten Konzept zu und beauftragte die Verwaltung hierzu eine Bürgerinformation durchzuführen.

Diese fand am 24.11.2015 in Form einer Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes sowie in einer anschließenden Bürgerinformation statt.

Die hierbei vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind zwischenzeitlich durch das Planungsbüro DTP eingearbeitet worden. Das überarbeitete Konzept wurde von Herrn Strauch in der Sitzung erneut präsentiert. Die Umsetzung ist für das Frühjahr bzw. Sommer 2016 vorgesehen

Herr Mandelartz vermisste in dem Konzept einige in der Bürgerinformation vorgebrachte Anregungen wie z. B. eine Boulebahn. Aus seiner Sicht sollten nicht nur für Kinder Betätigungsfelder vorgesehen werden, sondern für alle Altersklassen. Ohne den Park grundlegend zu verändern, wäre genug Platz vorhanden, Kommunikationsbereiche oder auch sonstige Betätigungsflächen anzubieten.

Herr Strauch erklärte hierzu, dass das Konzept durchaus Kommunikationsbereiche in Form der Sitzgruppen vorsieht. Aufgrund der kontroversen Diskussion in den Bürgerinformationen und den Erfahrungen hinsichtlich der Nutzung der beiden bestehenden Boulebahnen am Siegenkamp und im Burgpark haben sich die Planer dazu entschieden, eine solche Anlage im Volkspark nicht vorzusehen. Aber auch andere Vorschläge, wie ein Springbrunnen, wurden nicht übernommen.

Herr Reinartz fand die Umsetzung der Vorschläge gelungen. Aus seiner Sicht sollten aber keine speziellen Seniorenbereiche ausgewiesen werden, da der Volkspark ein Platz für alle sein sollte.

Herr Beckers schlug vor, die Sitzgruppen so zu gestalten, dass Kommunikation stattfinden kann. Auch er findet eine Boulebahn entbehrlich. Hinsichtlich der Neuanpflanzungen sollte heimischen Pflanzen und Sträuchern der Vorzug gegeben werden. Weiterhin regte er an, sich diesbezüglich mit dem Gartenbauverein in Verbindung zu setzen.

Auch Herr Körlings sieht für eine Boulebahn keinen Bedarf. Stattdessen könnte man darüber nachdenken, an den Sitzbereichen seniorengerechte Trimmgeräte aufzustellen. Dies könne durchaus aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aufgrund der intensiven Diskussion wies Herr Mandelartz darauf hin, dass es ihm nicht nur um eine Boulebahn gegangen sei, sondern generell um Betätigungsmöglichkeiten für Senioren.

Herr Strauch erklärte, dass der Tenor aus den beiden Bürgerbeteiligungen war, den Volkspark nicht mit Spielmöglichkeiten zu überladen, sondern ihn eher als Ruhebereich zu planen. Das hieße aber nicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch noch Ergänzungen vorgenommen werden können. Gerade das Thema Seniorenspielgeräte werde allgemein nicht nur positiv gesehen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die beiden Geräte, die in Kürze im CarlAlexanderPark aufgestellt werden und schlug vor, zunächst deren Akzeptanz abzuwarten bevor solche Geräte auch im Volkspark aufgestellt werden.

Frau Jungblut war ebenfalls der Auffassung, den bisherigen Charakter des Volkspark nicht allzu stark zu verändern. Weiterhin regte sie an, die Bänke so aufzustellen, dass Kommunikation stattfinden könne. Für die geplanten Liegen sah sie an dieser Stelle kaum Bedarf.

Herr Reinartz appellierte an alle Ausschussmitglieder, dem vorliegenden Konzept zuzustimmen. Seiner Meinung nach könnten die heute diskutierten Ergänzungen, sollten

sie sich im Laufe der Zeit als sinnvoll erweisen, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Ausschussvorsitzender Lankow fasste die wichtigsten Anregungen nochmals zusammen:

- Vorrang für einheimische Gehölze und Stauden
- Erhaltung der Bäume
- Sitzmöglichkeiten so aufstellen, dass Kommunikation stattfinden kann

Diese Anregungen werden zwecks Berücksichtigung an den Planer weitergeleitet.

Des Weiteren soll die Entwicklung des Bedarfs beobachtet und ggf. Ergänzungen vorgenommen werden. Sodann fasste der Bau- und Planungsausschuss folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem vorgestellten Konzept einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung.

8. Spielplatzbericht der Stadt Baesweiler

Spielplatzbericht der Stadt Baesweiler

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 11.03.2008 (TOP 16) wurde ein erster Spielplatzbericht zur Beschaffenheit der städtischen Spielplätze einschl. eines Spielflächenbedarfsplans vorgestellt. Da sich die Gesamtsituation in der Zwischenzeit jedoch weiterentwickelt hat, wurde eine Überarbeitung des Berichtes erforderlich.

I. Ausgangssituation:

Derzeit gibt es im Stadtgebiet insgesamt 42 Spielplätze mit ca. 280 Spielgeräten und einer Gesamtfläche von 37.784 m² zzgl. der Bolzplätze im CAP Jugendcamp, am Jugendtreff an der Wolfsgasse, Am Muldenpfad und in Puffendorf sowie ca. 40 Einzelgeräte im Straßenraum und 7 Spielflächen auf Schulhöfen. Weitere Spielplätze sind in künftigen Neubaugebieten geplant. Der Spielplatz Albertstraße ist vorläufig aufgehoben und soll bei Umsetzung des dortigen Bebauungsplanes wieder errichtet werden.

Die Spielflächen verteilen sich im Stadtgebiet wie folgt:

Spielplätze/Spielflächen:		Größe in qm
Stadtteil Baesweiler		
vorhanden:		
1	Im Brühl	696
2	Volkspark	220
3	Finkenstraße	902
4	Feldstraße	801
5	Gut Driesch (Löffelstraße)	44
6	Gut Driesch	660
7	Wasserspielplatz	7.550
8	Dilgenhof	1.122
9	Kurt-Schumacher-Straße	892
10	Talstraße	831

Spielplätze/Spielflächen:		Größe in qm
11	Streetballanlage Grabenstraße	1.438
12	Claude-Monet-Ring	1.665
13	Max-Beckmann-Straße	611
14	Friedrichsstraße	527
15	Siegenkamp	2.726
16	CAP Landschaftsader	365
17	Kaplan Küppers Straße	244
geplant:		
	Am Bergpark	
	Baesweiler Süd-West	
Schulhöfe:		
	Grengrachtschule	
	Friedensschule	
Stadtteil Setterich		
vorhanden:		
18	Adenauerring/Am Muldenpfad	644
19	Adenauerring/Am Kreisverkehr	330
20	Andreasstraße	310
21	Am Muldenpfad	605
22	Ederener Weg	2.049
23	Pastorsweide, Am Hochhaus	579
24	Pastorsweide, Am Feld	426
25	Königsberger Weg	821
26	Erbdrostenallee / Quartiersgarten	1.850
27	Am Bauhof 2	125
28	An der Burg	130
29	Burgpark	724
30	Skateplatz Wolfsgasse	1.455
31	Im Bongert	300
32	Simon-Ohler-Straße	253
33	Von-Reuschenberg-Straße	511
Schulhöfe:		
	Andreasschule	
	Barbaraschule	
Stadtteil Oidtweiler		
vorhanden:		
34	Von-Stauffenberg-Straße	1.225
35	Anne-Frank-Ring	277
36	Steinzeitsiedlung	1.317
Schulhof:		
	Grundschule Oidtweiler	
Stadtteil Beggendorf		
vorhanden:		
37	Werner-Reinartz-Straße	380
38	Langgasse	198
Schulhof:		
	Grundschule Beggendorf	

Spielplätze/Spielflächen:		Größe in qm
Stadtteil Loverich		
vorhanden:		
39	Mozartstraße	641
40	Am Überhof	609
Schulhof:		
	Grundschule Loverich	
Stadtteil Floverich		
vorhanden:		
41	Immendorfer Weg	316
Stadtteil Puffendorf		
vorhanden:		
42	Kreuzstraße	415
geplant:		
	Lovericher Straße	
Gesamtfläche Spielplätze:		37.784
Schulhöfe Grundschulen		2.100
Gesamtsumme:		39.884

Bei den Nutzergruppen der Spielplätze unterscheidet man nach Kleinkindern bis 6 Jahre, Kindern bis 14 Jahre und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren.

Lediglich die Standorte Gut Driesch/Löffelstraße und Von-Reuschenberg-Straße sind reine Kleinkinderspielplätze. Alle anderen im Stadtgebiet vorhandenen Spielplätze sind von allen Altersgruppen nutzbar, wobei Bereiche für Kleinkinder separat angeordnet sind.

Insgesamt erstreckt sich das Angebot von klassischen Spielgeräten wie Federwippen, Rutschen und Schaukeln bis hin zu Multifunktionsgeräten, Kletterwand, Abenteuer-, Kletterkombinationen, Spielschiff und Wasserspielgeräten. Darüber hinaus existieren spezielle Spielbereiche zum Inlineskaten, Basketball bzw. Volleyballspielen und seit 2014 auch eine Dirt Bike Anlage hinter der Minigolfanlage.

II. Versorgungssituation:

Die Überprüfung der Versorgungssituation erfolgte auf zwei unterschiedlichen Wegen:

1. Lage der Spielplatzstandorte und flächenbezogene Abdeckung des Stadtgebietes mit Spielgeräten (Einzugsradien).
2. Gesamtflächenbetrachtung nach Erlass bzw. Richtlinie.

Zu 1: Flächenbezogene Abdeckung des Stadtgebietes mit Spielplätzen:

Um die Abdeckung des Stadtgebietes mit Spielplätzen abschätzen zu können, wurden die Spielplatzstandorte kartografisch erfasst.

Nach DIN EN-Richtlinie 18 034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ sollten Spielflächen und Spielorte wie folgt erreichbar sein:

- für Kinder bis zu 6 Jahren: bis zu 200 Meter Fußweg,
- für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren: bis zu 400 Meter Fußweg,
- für Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren: bis zu 1000 Meter Fußweg.

Für die Erreichbarkeit der Spielplätze wurde zur besseren Vergleichbarkeit wie bisher ein Einzugsbereich um einen Spielplatz von 400 Metern Radius für die weiteren Betrachtungen angenommen.

Um alle Spielplätze wurde daher ein Radius von 400 m als relevanter Einzugsbereich abgebildet (vgl. Anlage 1). Anhand der sich hieraus ergebenden Überlagerungen sind die Über- bzw. Unterdeckungen in den einzelnen Stadtteilen ablesbar. Der Darstellung ist zu entnehmen, dass ca. 97 % aller Wohngebäude Zugang zu mindestens 1 Spielplatz haben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Baesweiler in weiten Bereichen ländlich geprägte Strukturen aufweist und aufgrund der lockeren Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern hohe Anteile an privaten Gärten (bei einer GRZ von i. d. R. 0,4) aufweist. Der oft unmittelbare Zugang zu offenen Feldstrukturen ermöglicht über die Nutzung privater Grundstücksgärten hinaus die Ausweitung des Spielangebotes für Kinder.

Zu 2: Gesamtflächenberechnung:

Bei der Untersuchung des Gesamtspielflächenbedarfes handelt es sich um eine rein rechnerische Betrachtung.

Es wurden zwei unterschiedliche Vorgehensweisen bzw. Rechenmethoden verfolgt, um den Gesamtflächenbedarf zu ermitteln:

- a) RdErl. Des Innenministers vom 31.07.1974 - V C 2 - 901.11, Fassung vom 01.03.2003;
- b) „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ (sog. „Goldener Plan“), hrsg. von der Deutschen Olympischen Gesellschaft,

Zu a: Runderlass der Innenministers:

Nach dem RdErl. des Innenministers vom 31.07.1974 - V C 2 - 901.11, Fassung vom 01.03.2003, hängt der Spielflächenbedarf insbesondere ab von

- der Lage, Größe und Struktur der Gemeinde,
- der Einwohnerdichte, sowie von der Bebauungs- und Erschließungsform,
- der gesamten Wohngeschossfläche und dem Freiflächenanteil,
- der Art des Spielflächensystems,
- anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung.

Nach den Vorgaben des Ministererlasses ist bei einer Netto-Einwohnerdichte (Einwohner pro Hektar) von bis zu 160 von einem Spielflächenbedarf von 2,4 qm

je Einwohner auszugehen. Die Netto-Einwohnerdichte der Stadt Baesweiler beträgt ca. 40 EW / ha.

Für das gesamte Stadtgebiet ergeben sich danach folgende Werte:

Einwohner insgesamt (Stand 31.12.2014):	27.227
Sollfläche Spielflächen (27.227 x 2,4):	65.345 m ²
Istfläche Spielflächen (vgl. Ausgangssituation):	39.884 m ²

Die Istfläche unterschreitet zwar die Sollfläche um 25.461 qm (= -39 %), in diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der oben zitierte Ministererlass darauf verweist, dass die Sollfläche sogar um bis zu 50 % unterschritten werden kann, „wenn ausreichende Spielmöglichkeiten anderweitig sichergestellt sind“.

Andere Spielmöglichkeiten sind z. B. private Hausgrundstücke (Gärten) sowie Spielstraßen, Wälder, Wiesen, Felder. Denn in all diesen Bereichen können sich Kinder spielerisch „austoben“. Auf Grund der ländlichen Struktur der Stadt Baesweiler sind diese „anderen Spielmöglichkeiten“ zusätzlich zu den angelegten Spielflächen in ausreichendem Umfang vorhanden. Eine Unterschreitung um bis zu 50 % wäre damit gerechtfertigt.

Würde man demzufolge allein die Flächen

- CAP Jugendcamp mit Bolzplatz (7.500 m²)
- CAP Landschaftsader (16.000 m²)
- Bolzplatz am Jugendtreff Wolfsgasse (1.000 m²)
- Dirt Bike Anlage (1.500 m²)
- Volkspark (19.230 m²)
- Burgpark (30.212 m²)

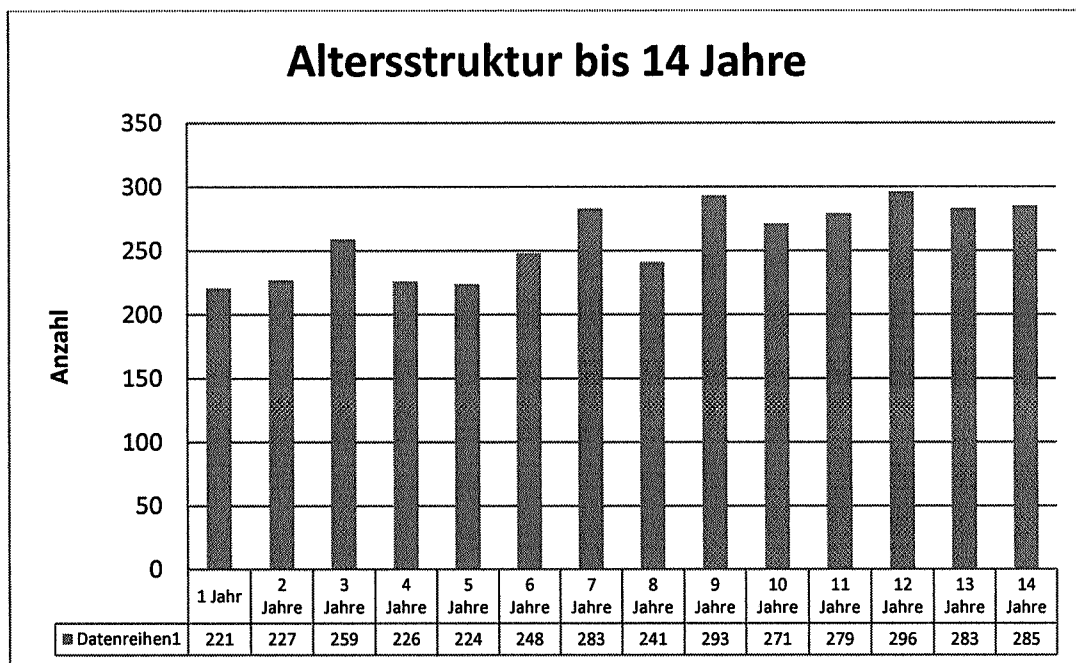
mit einbeziehen, ergäbe sich folgendes Ergebnis:

Sollfläche: 65.345 m²
 Istfläche: 115.326 m²
 Überschreitung der Sollfläche um 76%

Die nach dem Ministererlass angewandte Rechenmethode kommt zu dem Ergebnis, dass im gesamten Stadtgebiet bei weitem ausreichende Spielflächen vorhanden sind.

zu b: Deutsche Olympische Gesellschaft (heute DOSB)

Detaillierte Angaben über Notwendigkeit, Flächenbedarf und Ausstattung von Kinderspielplätzen erhalten die „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ (sog. „Goldener Plan“), hrsg. von der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOSB). Hier ist als Flächenbedarf eine Fläche von 9 bis 10 qm pro Kind bis zum 14. Lebensjahr vorgesehen.



Anhand dieser Methode ergibt sich folgender Flächenbedarf:

Einwohner zwischen 0 und 6 Jahren: 1.405

Einwohner zwischen 6 und 14 Jahren: 2.231

Gesamt unter 14 Jahren: 3.636

Sollfläche Spielplätze (3.636 x 10 m²): 36.360 m²

(Es wurde mit dem höheren Wert (10 qm) gerechnet, obwohl auf Grund der ländlichen Struktur und der vielen alternativen Spielflächen (Gärten, Felder, Spielstraßen) durchaus auch der niedrigere Wert von 9 qm (Sollfläche: 32.724 m²) gerechtfertigt gewesen wäre).

Istfläche Spielflächen: 39.884 m²

Die Istfläche übersteigt die Sollfläche somit um 3.524 qm (= + 10 %).

Ergebnis:

Nach beiden Methoden ergibt sich eine deutliche Überversorgung an Spielflächen im Stadtgebiet.

Interkommunaler Vergleich

Interessant ist noch der Blick in die Nachbarstädte. Die abgedruckte Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der Spielplätze (ohne Schulhöfe und Freizeitflächen wie Naherholungsparks) und die Einwohnerzahlen in den Nachbarstädten. In der letzten Spalte der Tabelle wurde berechnet, wie viele Einwohner durchschnittlich auf einen Spielplatz entfallen.

Stand 2008

Stadt	Einwohnerzahl	Anzahl der Spielplätze (ohne Schulhöfe, andere Freizeitflächen)	Einwohner pro Spielplatz
Geilenkirchen	28.542	50	571
Herzogenrath	47.534	78	609
Baesweiler	28.114	44	639
Stolberg	57.764	60	963
Würselen	38.116	32	1.004
Alsdorf	47.288	43	1.100
Eschweiler	55.684	50	1.114

Stand 31.12.2014

Stadt	Einwohnerzahl	Anzahl der Spielplätze (ohne Schulhöfe, andere Freizeitflächen)	Einwohner pro Spielplatz
Baesweiler	27.227	42	648
Geilenkirchen	28.915	42	688
Herzogenrath	46.398	63	736
Eschweiler	55.171	59	935
Stolberg	56.414	53	1.064
Alsdorf	46.337	37	1.252
Würselen	38.205	30	1.273

Quelle: Internetseiten der einzelnen Städte

Schlussfolgerung aus dem interkommunalen Vergleich:

Baesweiler nimmt mit nur 648 Einwohnern pro Spielplatz im Vergleich mit den Nachbarstädten die Spitzenposition ein. Anzumerken ist hierbei, dass im Allgemeinen ein Schlüssel von 1.000 Einwohner pro Spielplatz empfohlen wird und als ausreichend und angemessen angesehen wird. Legt man diese Betrachtungsweise zugrunde, bestünde rein rechnerisch die Möglichkeit den Spielplatzbestand in Baesweiler um 16 Plätze auf 28 Spielplätze zu reduzieren. Dies ist aufgrund der vorhandenen Standortverteilung im Stadtgebiet und unter Wahrung eines vertretbaren Einzugsradius (400 m) jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll.

Fazit

Wie der vorangegangenen Spielflächenbedarfsberechnung zu entnehmen ist, kann die Versorgungssituation als gut bezeichnet werden, wobei sich in Teilen des Stadtgebietes - speziell im Stadtteil Setterich- sogar eine deutliche Überversorgung an Spielflächen ergibt. Dies heißt jedoch nicht, dass in Zukunft keine weiteren Spielplätze mehr gebaut bzw. bestehende Anlagen saniert werden. Ziel sollte es nach wie vor sein, das Angebot vor allem qualitativ weiter zu verbessern und bedarfsgerechter auszuweisen.

Trotzdem sollte man bei der künftigen Entwicklung auch die Schließung nicht bzw. kaum genutzter Standorte in Betracht ziehen.

Sowohl der Vergleich mit den Nachbarstädten bzw. der empfohlene Spielplatzschlüssel als auch die dargestellten Rechenmethoden zum Spielflächengesamtbedarf zeigen, dass es vertretbar ist Spielplätze aus dem Bestand zu nehmen, ohne dadurch Angebotsverschlechterungen zu bewirken.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse kann festgestellt werden, dass starke Überlagerungen der Einzugsbereiche von Spielplätzen vorhanden sind. Treffen diese Überlagerungen zusammen mit Beobachtungen der Verwaltung bzw. Hinweisen von Anwohnern hinsichtlich einer geringen Nutzungsintensität, sollten auch Spielplatzschließungen in Betracht gezogen werden.

Die Auswertung der Untersuchungen ergab eine solche Situation für folgende Spielplätze:

1. Pastorsweide am Feld
2. Max Beckmann Straße

Zu 1: Pastorsweide am Feld

Der Ortsteil Setterich verfügt über überproportional viele Spielplätze. Dies lässt sich mit der Historie dieses Stadtteiles erklären. Setterich war einst der kinderreichste Ort Nordrhein-Westfalens und verfügt daher über eine hohe Anzahl an Spielplätzen.

Sowohl Beobachtungen der Verwaltung als auch der mit der Spielplatzpflege beauftragten Firma bestätigen Hinweise der Anwohner, dass der Spielplatz Pastorsweide am Feld kaum frequentiert wird und daher bedenkenlos aufgegeben werden könnte. Die Dichte der Spielplätze in diesem Bereich ist derart hoch, dass die Kinder sich die Hochwertigsten aussuchen und die Eltern ihre Kinder zu den Plätzen schicken, die am besten einsehbar sind und somit das größte Sicherheitsgefühl vermitteln.

Zu 2: Max Beckmann Straße

Der Spielplatz wird kaum noch genutzt, was nicht zuletzt daran liegt, dass in unmittelbarer Nähe der Wasserspielplatz liegt. Auch hier gilt die Feststellung, dass die Kinder sich die Hochwertigsten aussuchen und die Eltern ihre Kinder zu den Plätzen schicken, die am besten einsehbar sind und somit das größte Sicherheitsgefühl vermitteln.

Eine Schließung und Begrünung/Umnutzung der genannten Spielflächen würde das Überangebot reduzieren und den betrieblichen Aufwand senken, ohne das Angebot an Spielflächen qualitativ einzuschränken.

III. Unterhaltungszustand:

Alle Spielplätze werden nach Möglichkeit 1 x pro Woche, der Wasserspielplatz in den Sommermonaten täglich durch Mitarbeiter des Bauhofes gereinigt und auf technische und optische Mängel hin untersucht und eventuelle Mängel sofort behoben.

Die Sandreinigung bzw. Unkrautbeseitigung wird bereits seit 2012 von einer Fremdfirma durchgeführt.

IV. Spielplatzplanung

1. Neubau von Spielplätzen:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden in den letzten Jahren in vielen Stadtteilen neue Baugebiete geschaffen. Bei größeren zusammenhängenden Baugebieten war die Anlage neuer Spielplatzbereiche Bestandteil der Bauleitplanung.

Seit 2008 sind in den BPlangebieten BP 80 (Ederener Weg), BP 81 (Bahnhofstraße II) und im CarlAlexanderPark (Landschaftsader, Jugendcamp) neue Spiel- und Freizeitbereiche entstanden.

2. Umgestaltung bestehender Spielplätze:

Da einige Spielplätze gerade in älteren Baugebieten sowohl von dem Spielgeräteangebot als auch von der Spielplatzkonzeption überaltert sind, sind Attraktivierungsmaßnahmen auch auf älteren Spielplätzen regelmäßig erforderlich.

Hier sind zunächst die Spielplätze Adenauerring / Am Muldenpfad und Andreasstraße zu nennen, die in den letzten Jahren komplett überarbeitet wurden und neue Spielgeräte erhalten haben. Weiterhin wurden auf anderen Spielplätzen und im Straßenraum kleinere Geräte ausgetauscht bzw. neu aufgestellt, auf die an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen wird.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Fördermaßnahme „Soziale Stadt Setterich“ seit 2012 die Spielplätze „Am Bauhof“, „Erbdrostenallee / Quartiersgarten“, „An der Burg“, „Im Bongert“ und am Jugendtreff komplett überarbeitet und das Spielangebot altersgerecht modernisiert bzw. erheblich ausgeweitet. Des Weiteren wurden in den neugestalteten Freiflächen „Erbdrostenallee Nord“ und „Emil Mayrisch Straße“ weitere Einzelspielgeräte (wie z.B. Basketballkorb und Fußballtore) aufgestellt. Im nächsten Jahr werden im Rahmen der Umgestaltung des Volksparks 2 neue Spielbereiche entstehen sowie der Wasserspielplatz überarbeitet.

3. Qualitätssicherung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auf den Spielplätzen der Stadt Baesweiler nur Spielgeräte mit geprüfter Sicherheit eingesetzt werden, die den Sicherheitsbestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

Bei der Neuanlage bzw. Überarbeitung von Spielplätzen wurden in den letzten Jahren auch immer wieder neben den klassischen Spielgeräten neue Spiel- und Kletterkombinationen ausgewählt, die eine variable Bespielung auch mit neuen Spielideen und Spielelementen beinhalten. Darüber hinaus wurde verstärkt auf Freiflächen, die in das Spielplatzkonzept integriert sind, Wert gelegt, um Bewegungsspiele und Laufmöglichkeiten vorzuhalten, die den Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen gerecht werden. In erster Linie ist hierbei das Jugendcamp und die Landschaftsader im CarlAlexanderPark zu nennen.

4. Bedarfsgerechte Spielplatzplanung:

Die seitens der Verwaltung durchgeführte Grundlagenuntersuchung hat ergeben, dass grundsätzlich im Stadtgebiet von einer flächendeckenden und weit überdurchschnittlichen Versorgung des Stadtgebietes mit Spielplätzen ausgegangen werden kann.

Wenn auch die Spielgeräte in den neu angelegten „Freiflächen“ in Setterich u.a. an der Gnadenkirche nicht als Spielplatz im herkömmlichen Sinne betrachtet werden können, so tragen sie trotzdem zu einer weiteren Verdichtung des Spielangebotes bei.

Bezogen auf einen 400 m Einzugsradius sind es im Stadtteil Setterich 40 % der Wohngebäude (genauer gesagt deren Einwohner) denen rechnerisch 5-9 verschiedene Spielplätze zur Verfügung stehen, im Stadtteil Baesweiler beträgt dieser Wert 10,5 % und für das gesamte Stadtgebiet 13,7 %.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die GPA NRW in ihrem Abschlussbericht zur Prüfung im letzten Jahr, wie dem nachfolgenden Auszug zu entnehmen ist:

„Im Vergleich sind die Flächen der Spielplätze in Baesweiler einwohnerbezogen stark unterdurchschnittlich, während die Anzahl der Spielplätze sich im Mittelwert bewegt. Dieser Umstand resultiert daraus, dass die Spiel- und Bolzplätze in Baesweiler mit durchschnittlich 836 m² sehr klein sind. Die geringe Fläche führt allerdings nicht zu einer verringerten Anzahl an Spielgeräten. Die Anzahl der Geräte ist bezogen auf die vorgehaltene Fläche überdurchschnittlich hoch. Dies zeigt, dass die Stadt Baesweiler

trotz geringer Flächen ein attraktives Angebot an Spiel- und Bolzplätzen sicherstellen kann.

Die Überschneidungen bei den Einzugsbereichen der Spielplätze deutet allerdings bereits heute darauf hin, dass nicht alle Spielplätze zwingend benötigt werden. In den kommenden Jahren wird sich zudem die jüngere Bevölkerung deutlich reduzieren. Gemäß Demografiebericht der Bertelsmann Stiftung wird die Gruppe der unter 18-Jährigen bis 2030 um rund 15 % (780 Kinder und Jugendliche) abnehmen. Dies hat direkten Einfluss auf den Spiel- und Bolzplatzbedarf in Baesweiler...

...die GPA NRW geht davon aus, dass die Anzahl der Spielplätze weiter reduziert werden kann“.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Spielplatzsituation in Baesweiler als bedarfsgerecht eingestuft werden kann, die Versorgung mit Flächen deutlich über den Anforderungen liegt und auch die Qualitätssicherung der Spielplätze überaus zufriedenstellend ist.

Herr Körlings erklärte, dass die CDU – Fraktion lediglich der Schließung des Standortes Max Beckmann Straße zustimmen könne. Für den Spielplatz Pastorsweide am Feld sehe sie aufgrund von Gesprächen mit den Anwohnern derzeit jedoch noch Bedarf. Daher beantragte er, den Beschlussvorschlag entsprechend abzuändern.

Auf Anfrage von Herrn Mandelartz, ob Erkenntnisse hinsichtlich der Frequentierung des Spielplatzes Claude Monet Ring vorlägen, teilte Herr Strauch mit, dass die Spielplätze unterschiedlich angenommen würden. Hierbei verwies er auch auf den interkommunalen Vergleich, insbesondere auf die zahlreichen Spielplätze im Stadtgebiet. Detaillierte Zahlen zu den Standorten lägen jedoch nicht vor. Die beiden zur Schließung vorgeschlagenen Standorte seien hauptsächlich durch Beobachtungen der Bauhofmitarbeiter und der mit der Pflege beauftragten Firma ermittelt worden.

Herr Mandelartz regte an, die aufgegebenen Standorte in Grünflächen mit entsprechenden Sitzgelegenheiten umzuwandeln.

Frau Jungblut bemängelte den Zustand einiger Spielplätze und sah große Unterschiede zwischen Qualität und Quantität. Weiterhin regte sie an, ggf. auch eine gemeinsame Begehung der Spielplätze durchzuführen.

Herr Strauch erklärte hierzu, dass die Spielplätze regelmäßig durch den Bauhof und die Verwaltung kontrolliert und festgestellte Mängel danach kurzfristig behoben würden. Leider sei es aufgrund der immer häufiger auftretenden Vandalismusschäden nicht immer möglich, zu jeder Zeit den ordnungsgemäßen Zustand eines Spielgerätes oder des gesamten Spielplatzes zu gewährleisten. Hierzu bedürfe es auch weiterhin der Hinweise aus der Bevölkerung. Des Weiteren wies er darauf hin, dass neben den Unterhaltungsleistungen des Bauhofes die Reinigung des Sandes und die Unkrautbeseitigung seit einigen Jahren an eine Fremdfirma vergeben worden ist. Auch seien in den letzten Jahren mehrere Standorte komplett überarbeitet und modernisiert worden. Von da her könne er keine Diskrepanz zwischen Qualität und Quantität erkennen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nahm den Sachstandsbericht zur Situation der Spielplätze einstimmig zur Kenntnis und beschloss auf Antrag der CDU – Fraktion einstimmig lediglich den Spielplatzstandort Max Beckmann Straße aufzugeben.

9. Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler auf Errichtung von Fahrradboxen Am Feuerwehrturm

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Schreiben beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler die Errichtung von Fahrradboxen Am Feuerwehrturm.

Stellungnahme:

Das Konzept „Anbindung Zentrum an den Feuerwehrturm“ wurde in der Vergangenheit ausführlich sowohl im Bau- und Planungsausschuss diskutiert als auch einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Hierbei wurden zahlreiche Anregungen vorgebracht, die teilweise berücksichtigt wurden. Der Wunsch auf Errichtung von Fahrradboxen Am Feuerwehrturm wurde jedoch von keinem Beteiligten geäußert. Dies ist möglicherweise auch der Tatsache geschuldet, dass der Bereich Am Feuerwehrturm hierfür nur bedingt geeignet ist.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 15.09.2015, TOP 27, die Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Teilbereiche „Im Kirchwinkel/Peterstraße/Am Feuerwehrturm“ einstimmig beschlossen. Das Projekt „Anbindung Zentrum an den Feuerwehrturm“ befindet sich derzeit in der Umsetzung. Eine nachträgliche Änderung der Baumaßnahme wäre zudem mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) Baesweiler Zentrum die Errichtung von Fahrradboxen an geeigneten Standorten zu untersuchen. Insbesondere sollte im Rahmen der Detailplanung geprüft werden, ob der ZOB In der Schaf als Busverknüpfungspunkt hierfür in Frage kommen könnte.

Herr Mandelartz erklärte, dass über das Bauvorhaben am Feuerwehrturm in der Vergangenheit zwar schon öfters im Bau- und Planungsausschuss beraten wurde und ihm bewusst sei, dass der Antrag in der bereits fortgeschrittenen Bauphase gestellt wurde, manche Dinge sich jedoch erst im Laufe der Zeit herauskristalisieren. Daher sei der Antrag auch hauptsächlich darin begründet, für die immer mehr Zuspruch findenden hochwertigeren Fahrräder, wie z.B. E-Bikes, sichere und witterungsunabhängige Ab-

stellmöglichkeiten zu schaffen. Aus seiner Sicht könnte zwischenzeitlich aber auch ein anderer Standort in Frage kommen. Dieser müsste jedoch im zentralen Einkaufsbereich liegen. Da die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag in dieser Form nicht zustimmen könne, schlug er vor, die Formulierung des 2. Absatzes wie folgt zu ändern: "...zu untersuchen **und umzusetzen**" und eine getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Nachdem sich der Ausschuss zunächst nicht auf einen gemeinsam tragbaren Beschluss einigen konnte, schlug Herr Beckers folgende Formulierung vor: "... zu untersuchen **und das Ergebnis im Bau- und Planungsausschuss vorzustellen**". Hiermit erklärten sich alle Ausschussmitglieder einverstanden. Des Weiteren erinnerte er daran, dass er bereits in der Planungsphase des Projektes weniger die Aufstellung von Fahrradboxen als vielmehr die Anbringung geeigneter Fahrradabstellmöglichkeiten mit Überdachung im gut einsehbaren Bereich empfohlen hatte.

Aus seiner Sicht seien Fahrradboxen im Bereich Am Feuerwehrturm nicht sinnvoll, da sie eher für längere Nutzungen, wie z.B. an Bahnhöfen, geeigneter seien. Auch seien aus seiner Erfahrung her Lademöglichkeiten für E-Bikes im Stadtgebiet nicht erforderlich. Wie in anderen Städten bereits möglich, könnten diese vielleicht auch hier von Geschäften oder Cafe's angeboten werden.

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss lehnte bei 5 Enthaltungen den Antrag auf Errichtung von Fahrradboxen Am Feuerwehrturm ab.
2. Der Bau- und Planungsausschuss beauftragte einstimmig die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes die Errichtung von Fahrradboxen an geeigneten Standorten zu untersuchen und das Ergebnis im Bau- und Planungsausschuss vorzustellen.

10. Widmung der Stichstraße „Robert-Koch-Straße“ (3. Teilstück) im Bebauungsplanangebot 3 D - Gewerbegebiet

Die Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D ist fertiggestellt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die Fläche der Stichstraße an der „Robert-Koch-Straße“ im Gewerbegebiet 3 D nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NW als Gemeindestraße zu widmen. (siehe Anlage 1 der Originalniederschrift)

11. Information über die Planung anderer Städte und Gemeinden

Stadt Herzogenrath:

- Bebauungsplan/23-2. Änderung „Erkensmühle/Broichbachtal“

hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planung erkennbar nicht berührt.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die vorstehenden Ausführungen einstimmig zur Kenntnis.

12. Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen vor.

13. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf Anfrage von Herrn Fritsch teilte Herr Strauch mit, dass die Boxen für die Einkaufswagen auf dem Parkplatz Am Feuerwehrturm demontierbar seien und für die Zeit der Kirmes an andere Standorte verschoben werden können.